

BÜRGERGEMEINDE NUNNINGEN



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
1.2	Bestand	3
2.	Gemeindeangehörige.....	3
2.1	Datenschutz	3
3.	Organisation der Gemeinde	4
3.1	Allgemeine Organisation	4
3.1.1	Organe.....	4
3.1.2	Geschäftsverkehr.....	4
3.1.3	Einberufung	4
3.1.3.1	der Gemeindeversammlung.....	4
3.1.3.2	der Behörden	4
3.1.4	Beschlussfähigkeit.....	4
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung	5
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen.....	5
3.1.8	Archiv.....	5
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation.....	5
3.2.1	Politische Rechte	5
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	5
3.2.1.2	Petition	5
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	6
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
3.2.1.5	Grundsatz- und Konsultativabstimmung	6
3.2.1.6	Urnenwahlen	6
3.2.1.7	Stille Wahl	6
3.2.1.8	Zusammensetzung.....	6
3.2.2	Gemeindeversammlung.....	7
3.2.2.1	Befugnisse	7
3.2.2.2	Verfahren	7
3.2.3	Gemeinderat	7
3.2.3.1	Zusammensetzung.....	7
3.2.3.2	Befugnisse	7
3.2.3.3	Ressortsystem	8
3.2.4	Gemeinderatskommission	9
3.2.4.1	Zusammensetzung.....	9
3.2.4.2	Befugnisse	9
4.	Kommissionen.....	9
4.1	Art und Anzahl.....	9
4.2	Befugnisse der Kommissionen.....	10
4.3	Kommissionsarbeit	10
4.4	Finanzkompetenz	10
5.	Behördenmitglieder und Angestellte	11
5.1	Dienstverhältnis.....	11
5.2	Gemeindepräsident.....	11
5.3	Gemeindeschreiber	11
5.4	Finanzverwalter	12
6.	Finanzhaushalt.....	12
6.1	Finanzplan.....	12
6.2	Voranschlag	12
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	12
8.	Beschwerderecht	13
9.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
10.	Inkrafttreten	13
11.	Anpassungen / Genehmigungen	13

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Einbürgerung
- d) die Organisation
- e) den Finanzhaushalt
- f) das Beschwerderecht

1.2 Bestand

§ 2 ¹Die Bürgergemeinde Nunningen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eigenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu
- c) besorgt die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen für ihre Bürger
- d) verwaltet ihre Güter
- e) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt
- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt
- g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Datenschutz

§ 4 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (§ 6 GG).

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

- § 5 Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
 - c) die Angestellten

3.1.2 Geschäftsverkehr

- § 6 ¹Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von der entsprechenden Kommission vorzubereiten.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

- § 7 ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (zurzeit Dorfblatt) zu veröffentlichen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

- § 8 ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

- § 9 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 10 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro derselben genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 12 ¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

³Die Bestimmung der kantonalen Wahlgesetzgebung sind massgebend.

3.1.8 Archiv

§ 13 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 15 Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmberechtigten bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 18 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6 Urnenwahlen

§ 19 An der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- c) der Gemeindepräsident
- d) der Gemeindevizepräsident

3.2.1.7 Stille Wahl

§ 20 Stehen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Dies gilt nicht für den Gemeindepräsidenten.

3.2.1.8 Zusammensetzung

§ 21 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 22 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden),
- b) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindeglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal,
- c) sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss
 2. die Rechnung
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung bestimmten Betrag übersteigen
 4. Spezialfinanzierungen
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 6. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
 7. Namen und Wappen der Gemeinde
- d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben
- e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.2 Verfahren

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 24 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 25 ¹Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er lässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.

⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einspruch und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder und Angestellte der Gemeinde.
- d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche.
- e) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeit an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- g) Er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.
- i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.

⁵Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Vorschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 pro Geschäft, im Maximum Fr. 150'000 pro Jahr.
- b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis Fr. 30'000 pro Geschäft.
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 400'000 im Jahr.
- e) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe von Fr. 150'000 pro Geschäft und Jahr.
- f) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 15'000 pro Fall.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 26 Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

3.2.4 Gemeinderatskommission

3.2.4.1 Zusammensetzung

§ 27 ¹Die Gemeinderatskommission zählt 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Der Gemeindepräsident und der Vizepräsident sind Mitglieder vom Amtes wegen. Die proportionale Verteilung der Sitze auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien ist zu berücksichtigen.

²Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3.2.4.2 Befugnisse

§ 28 ¹Die Gemeinderatskommission ist vorberatendes Organ einzelner Geschäfte des Gemeinderates.

²Sie ist insbesondere zuständig für die Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Gemeinderatsbeschlüsse.

³Die Gemeinderatskommission hat vornehmlich folgende Departemente zu bearbeiten:

- a) Finanzielles
- b) Personelles
- c) Information
- d) Kanzlei/ Verwaltung

⁴Dem Informationswesen ist besondere Beachtung zu schenken, eine regelmässige Berichtserstattung über die vom Gemeinderat oder von einzelnen Kommissionen behandelten Geschäfte ist anzustreben.

⁵Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

Fr. 10'000 pro Geschäft, Fr. 30'000 pro Jahr; die beanspruchten Beträge sind Teile der dem Gemeinderat nach § 25 Absatz 5 zustehenden Summen.

4. Kommissionen

4.1 Art und Anzahl

§ 29 Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder und Ersatzmitgliederzahlen:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1. Forstkommission	5	2
2. Wahlbüro	5	2

§ 30 In Ergänzung zu § 29 wählt der Gemeinderat Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 31 ¹Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.

³Der Aufgabenkreis der nach § 29 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.

§ 32 ¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

²Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Angestellten der Gemeindeverwaltung sowie die Lehrer, deren Wahl durch den Gemeinderat erfolgt, sind nicht wählbar.

§ 33 ¹Die Aufgaben der Forstkommission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen.

²Ihre Aufgaben sind in § 2 des Forstreglements umschrieben.

§ 34 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz. Es überwacht insbesondere die Stimmgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt Resultate.

4.3 Kommissionsarbeit

§ 35 ¹Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.

³Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.4 Finanzkompetenz

§ 36 Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 10'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 37 ¹Angestellte sind:

- a) der Gemeindeschreiber
- b) der Finanzverwalter
- c) Teilzeitbeschäftigte

²Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgeschaltet werden.

³In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.

⁵Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen Rechte und Pflichten der Angestellten und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

5.2 Gemeindepräsident

§ 38 ¹Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

²Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 39 ¹Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

²Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich im übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes, er ist insbesondere verantwortlich, dass

1. in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und in den Gemeinderatskommissionen das Protokoll geführt wird
2. das Stimmregister geführt wird
3. die Akten geordnet verwaltet werden
4. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

5.4 Finanzverwalter

§ 40 ¹Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

²Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er ist insbesondere verantwortlich, dass

1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
2. der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

³Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 41 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan; er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Voranschlags.

6.2 Voranschlag

§ 42 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten; dieser ist wenn immer möglich zusammen mit Bericht und Antrag vor dem 15. Dezember durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

§ 43 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 44 Die Bürgergemeinde

a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein-Süd

b) hat folgende Anteilscheine von unter a) nicht aufgeführten Institutionen erworben:

1. Raurica Waldholz AG (Fr. 50'000)

§ 45 Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode alle oder einzelne Behörden der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde anerkennen (§ 186 Gemeindegesetz).

8. Beschwerderecht

§ 46 ¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 19.11.1984 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10. Inkrafttreten

§ 48 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. April 1993 in Kraft.

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber

11. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1941	30.03.1993 01.06.1993	
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 12	27.09.1995 09.01.1996	
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1589	01.07.1998 17.08.1999	Änderungen Absatz 3 Einbürgerung
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	22.06.2007 20.08.2007	§§ 3-8, 10, 13, 18, 20, 22-24, 26, 27, 29, 31, 32, 37-42, 46, 50
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	16.02.2009 09.03.2009	§§ 24, 29, 32, 34

Gedruckt am: 16.03.2009 10.59